

12.01.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6246 vom 16. Dezember 2021
des Abgeordneten René Schneider SPD
Drucksache 17/16082

Beratung im Ernstfall: Menschen im Wolfsgebiet Schermbeck haben Fragen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Situation im Wolfsgebiet Schermbeck bleibt angespannt. Die Landesregierung tut deshalb gut daran, wie angekündigt, Schäden finanziell auszugleichen und größtmöglichen Herdenschutz zu ermöglichen. Dennoch bleiben bei Anwohnerinnen und Anwohnern Fragen offen. So beispielsweise die nach der Regulierung eines wirtschaftlichen Schadens, der bspw. durch Stornierungen von Übernachtungen und Aufenthalten z.B. auf Reiterhöfen entsteht, weil sich die Gäste aufgrund der aktuellen Lage gegen eine Reise entscheiden.

Zudem kam einiger Unmut darüber auf, dass auf staatlicher Seite keine Klarheit darüber herrscht, welche Stelle Wolfsrisse vor Ort aufnimmt. So wurde in einem Fall ein Geschädigter zwischen LANUV und der Landwirtschaftskammer hin- und her verwiesen, da sich niemand verantwortlich fühlte. Das Ergebnis: Erst vier Stunden nach dem Schadensfall und nur durch die Intervention Dritter traf ein Wolfsberater vor Ort ein. Während dieser Zeit hatte die Qualität der Spuren derart gelitten, dass eine Individualisierung nicht mehr möglich war. Doch ist gerade dies für eine zweifelsfreie Zuordnung der Risse auf ein bestimmtes Tier unbedingt erforderlich.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6246 mit Schreiben vom 12. Januar 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Wie werden wirtschaftliche Schäden wie der oben genannte so dokumentiert, dass sie in eine Bewertung des BNatSchG § 45 (7) einfließen könnten?***
- 2. *Wie können bzw. sollten Bürgerinnen und Bürger bereits drohende wirtschaftliche Schäden durch Wölfe in diesem Sinne dokumentieren?***

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Grundsätzlich sind im Rahmen des § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG auch Schäden am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb berücksichtigungsfähig, allerdings nur solche an den Bewirtschaftungsgütern selbst (im Fallbeispiel etwa Risse an Schulpferden oder Schädigung

Datum des Originals: 12.01.2022/Ausgegeben: 18.01.2022

von Infrastrukturen). Die bloße Verschlechterung der Rentabilität eines Betriebs oder die Beschränkung von Gewinnaussichten sind nicht berücksichtigungsfähig (vgl. auch Rechtsgutachten zur Bedeutung der Forderung von Präventionsmaßnahmen für die artenschutzrechtliche Entscheidung über die Entnahme von Wölfen, erstellt von Rechtsanwälte Füßer und Kollegen/Leipzig im Auftrag Landes Nordrhein-Westfalen, Leipzig vom Juni 2021, S. 8 f.).

3. Welche Stelle, die sich dann auch tatsächlich verantwortlich fühlt, ist im Falle eines vermuteten Wolfsrisses von Geschädigten zu benachrichtigen, so dass schnellstmöglich jemand vor Ort ist?

In Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit für das Wolfsmonitoring, das durch das Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erfolgt, klar geregelt. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen nimmt beim Wolfsmonitoring keine Aufgaben und Funktionen wahr.

Dementsprechend wird den betroffenen Tierhalterinnen und Tierhaltern empfohlen, sich unmittelbar nach dem Auffinden offenbar oder vermutlich gerissener bzw. durch einen Beutegreifer verletzter Tiere an das LANUV zu wenden. Die Kontaktaufnahme ist durchgängig sichergestellt: werktags über die Telefonzentrale des LANUV (Tel.: 02361-305-0), außerhalb der Geschäftszeiten und am Wochenende über die Nachrichterbereitschaftszentrale des LANUV (Tel.: 0201-714488).

Alternativ können sich die Betroffenen auch direkt an die vom LANUV beauftragten regionalen Luchs- und Wolfsberaterinnen und -berater wenden. Eine aktuelle Liste der mit den Kontaktdaten der regionalen Wolfberaterinnen und Wolfsberater geordnet nach Regierungsbezirken, Kreisen und kreisfreien Städten ist im Wolfportal des LANUV unter <https://wolf.nrw/wolf/de/management/berater> zu finden oder kann bei der örtlichen unteren Veterinär- oder Naturschutzbehörde der Kreise und kreisfreien Städte angefragt werden.

4. Wie schnell waren Wolfsberaterinnen und Wolfsberater in der Vergangenheit bei Meldung eines Risses am Ort des Geschehens?

Die Dokumentation der Nutztierübergriffe erfolgt am Tag der Meldung an das LANUV. Wenn die Meldung erst in den späten Nachmittags- und Abendstunden beim LANUV eingeht, erfolgt die Dokumentation in der Regel am Folgetag. In dem Fall ist der Tierkörper so zu sichern, dass tierische Nachnutzer ferngehalten werden. Dies ist auch aus veterinärrechtlichen Gründen erforderlich.

So wird bei Nutztierschäden innerhalb von 24 Stunden eine Probenahme für die genetische Auswertung gewährleistet, damit die Probenqualität für einen Artnachweis über die genetische Untersuchung von Abstrichproben gesichert und der Einfluss von Witterung, Verwesungsprozessen und tierischen Nachnutzern (z. B. Fuchs, Wildschwein, Rabenkrähen) auf die Spurenlage minimiert wird.

Außerdem ist es den Tierhaltenden freigestellt, das Tier in einem Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt veterinärpathologisch untersuchen zu lassen. Dort werden bei einem Wolfsverdacht ebenfalls Abstrichproben für die genetische Untersuchung genommen.

5. Die Landesregierung hat Mittel für zusätzliche Wolfberatung im Haushalt 2022 beantragt: Wo werden die zusätzlichen bzw. die bereits im Einsatz befindlichen

Wolfsberaterinnen und Wolfsberater stationiert sein? (Bitte um Angabe des Ortes, von dem aus die betreffenden Personen zu einer Riss-Aufnahme ausrücken)

Das MULNV hat mit der Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplan 2022 für das LANUV im Kapitel 10 400 im Stellenplan zusätzlich drei Stellen zugestanden bekommen. Hierbei handelt es sich um drei zusätzliche Stellen für Wolfsberaterinnen bzw. -berater, die vom LANUV aus landesweit die ehrenamtlichen Wolfsberater vor Ort fachlich unterstützen und koordinieren sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsaufgaben des LANUV zum Thema „Wolf“ mitwirken sollen. Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Ausschreibung der Stellen. In diesem Zusammenhang bedarf es noch der Klärung, in welchem Umfang die weiteren Personen dezentral an anderen Orten (ggf. in den Wolfsgebieten) untergebracht werden.